

Entscheidungen zu nehmen, die auch für das Fürstentum relevant sind.

Die Zusatzabkommen laufen auf eine *spezielle Ausdehnung des Zollvertrages* hinaus, durch welche die Schweiz ermächtigt wird, in Zoll- und Handelsfragen für Liechtenstein auch mit der EG zu verhandeln und die Freihandelsabkommen mit Wirksamkeit für das Fürstentum abzuschließen. Materiell erfuhr der liechtensteinisch-schweizerische Zollvertrag jedoch keine Ausdehnung, da aufgrund der beiden Zusatzabkommen Liechtenstein die Möglichkeit besitzt, immer dann seine Belange selbst wahrzunehmen, wenn Gegenstände zur Diskussion stehen, die vom Vertretungsrecht der Schweiz nicht erfaßt werden.¹⁰ Daraus ergibt sich, daß die Basis für das eigene Auftreten Liechtensteins beschränkt ist, weil dieses nur bei Gegenständen, die nicht Zoll- und Handelsfragen betreffen, im eigenen Namen auftritt.¹¹

Von zentraler Bedeutung für die Beurteilung des Ist-Zustandes unter dem Gesichtspunkt der Mitbestimmungszielordnung sind die Einwirkungsmöglichkeiten Liechtensteins auf jene schweizerischen Entscheide, die nicht nur für das Fürstentum von großer Wichtigkeit sind, sondern gemäß Zollvertrag dort auch unmittelbar zur Anwendung kommen.¹² Eine liechtensteinische Mitsprache oder Information beim Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß solcher Erlasse sieht der Zollvertrag nicht vor. Auffallende Elemente des liechtensteinischen Beziehungssystems zur Schweiz sind vielmehr die Nichtparität und das «self-executing» gewisser von der Schweiz ohne Mitwirkung Liechtensteins erlassener Beschlüsse.¹³ Der formellen Gleichberechtigung

¹⁰ Art. 2 ZA-EWG und ZA-EGKS.

¹¹ Folgende Artikel der Freihandelsabkommen sind m. E. für Liechtenstein nicht unmittelbar relevant, da sie gemäß ZV in den durch die Schweiz ausgeübten Kompetenzbereich fallen: AEWG: — Art. 3, Art. 4, Art. 5, Art. 6, Art. 7 Abs. 1, Art. 8, Art. 9, Art. 10, Art. 11, Art. 12 erster Satz, Art. 13, Art. 14, Art. 15, Art. 16, Art. 19, Art. 20, Art. 22 Abs. 2 zweiter Satz, Art. 23 Abs. 2, Art. 24, Art. 25, Art. 26, Art. 27 soweit die Schutzmaßnahmen geregelt werden, doch kann Liechtenstein seine Interessen, die nicht unter das schweizerische Vertretungsmandat fallen, durch einen Vertreter im Rahmen der schweizerischen Delegation im GA wahrnehmen, Art. 28, sowie durch die Anlagen und Protokolle; AEGKS: — Art. 2, Art. 3, Art. 4, Art. 5, Art. 6, Art. 7, Art. 8, Art. 9, Art. 10, Art. 14, Art. 15, Art. 17 Abs. 2 zweiter Satz, Art. 18 Abs. 2, Art. 20, Art. 21, Art. 22, Art. 23 im selben Sinne wie Art. 27 AEWG, Art. 24.

Aufgrund folgender Artikel wird Liechtenstein m. E. unmittelbar berechtigt und verpflichtet: AEWG: — Art. 7 Abs. 2, Art. 12 zweiter Satz, Art. 17, Art. 18, Art. 21, Art. 22 Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz, Art. 23 Abs. 1, Art. 27 bezüglich der Vertretung eigener Interessen im GA und Art. 32 — AEGKS: — Art. 12, Art. 13, Art. 16, Art. 17 Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz, Art. 18 Abs. 1, Art. 23 im selben Sinne wie Art. 27 AEWG.

¹² Vgl. Art. 4 ZV.

¹³ ebenda.